

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das deutsche Berufsbeamtentum ist wesentlicher Garant der Demokratie und des Rechtsstaats. Das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung ist hierfür von erheblicher Bedeutung und kann durch jedes Dienstvergehen beeinträchtigt werden. Zur Wiederherstellung der Integrität der Verwaltung und Sicherstellung eines pflichtgemäßen Verhaltens der Beamtin oder des Beamten genügen im Regelfall einfache Disziplinarmaßnahmen, wie ein Verweis, eine Geldbuße oder die Kürzung von Dienstbezügen bzw. des Ruhegehalts. Im Einzelfall kann das Dienstvergehen jedoch so schwerwiegend sein, dass einfache Maßnahmen nicht mehr ausreichen und statusrelevante Maßnahmen, wie die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich sind.

Die Verfassungstreue ist Voraussetzung für die Integrität einer funktionierenden Verwaltung und Grundpfeiler einer starken und wehrhaften Demokratie. Sie ist prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG – und § 49 des Landesbeamtengesetzes – LBG –). Das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit kann daher besonders stark durch Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, insbesondere durch extremistische Handlungen von Beamtinnen und Beamten beeinträchtigt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht mit beiden Beinen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, sind möglichst schnell disziplinarrechtlich zu belangen und erforderlichenfalls aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Verfassungsfeinde dürfen keinen Platz im öffentlichen Dienst haben.

Es liegt im Interesse des Dienstherrn und der Allgemeinheit sowie im Interesse der Beamtin und des Beamten, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, dass ein Disziplinarverfahren ordnungsgemäß und zügig durchgeführt wird. Das Disziplinarrecht stellt hierfür die notwendigen Instrumente zur Verfügung und ist weiter fortzuentwickeln. Dabei sind die Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen, die überwiegend durch kleine Verwaltungseinheiten geprägt sind, in denen keine oder nur wenige Disziplinarverfahren anfallen und sich keine entsprechenden Erfahrungen herausbilden können. Daneben stellen auch die Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 381) und die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juli 2025 (MinBl. S. 266) wichtige Weichen für eine funktionsfähige Verwaltung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Beschleunigung und effektivere Ausgestaltung der Disziplinarverfahren. Anreizwirkungen zur Verfahrensverzögerung sollen verringert werden. Durch die Gesetzesänderungen soll insbesondere entschlossener gegen Verfassungsfeinde vorgegangen werden können.

B. Lösung

Artikel 1 sieht die zur Umsetzung der Regelungsbedarfe notwendigen Änderungen des Landesdisziplinargesetzes (LDG) vor.

Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue soll das Disziplinarverfahren insbesondere durch folgende Gesetzesänderungen effektiver und schneller werden und dadurch ein entschlosseneres disziplinarisches Vorgehen ermöglichen:

- Der Unterhaltsbeitrag, der grundsätzlich für sechs Monate nach Entfernung aus dem Dienst in Höhe von 50 v. H. der Dienstbezüge bzw. 70 v. H. des Ruhegehalts gewährt wird (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 70 LDG), soll künftig in den Fällen entfallen, in denen ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vorliegt.
- Durch eine Ausdehnung der Fristen für Disziplinarmaßnahmenverbote (§ 12 LDG) können verschiedene Handlungen und Äußerungen im Zusammenhang betrachtet werden, deren einzelne Betrachtung ein Dienstvergehen gegen die Verfassungstreuepflicht nicht nachzuweisen vermag, in der Zusammenschau über einen längeren Zeitraum jedoch begründen. Durch eine Verlängerung der Frist für Verwertungsverbote (§ 112 LDG) sollen Dienstvergehen gegen die Verfassungstreuepflicht bei weiteren Disziplinar- oder Personalmaßnahmen über einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden können.
- Bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht soll eine Information an den höheren Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde obligatorisch werden. Diese kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen und wieder zurückgeben (§ 22 LDG). Mit Selbsteintritts- und Rückgabebefugnis besteht die Möglichkeit einer Rechtskontrolle und sie gewährleistet die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse. Die Verfahren können so nach Bedarf auch konzentriert werden. Hinsichtlich der mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten sollen den Aufsichtsbehörden entsprechende Selbsteintritts- und Rückgabebefugnisse eingeräumt werden (§ 119 LDG).
- Wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst bzw. auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird, kann die Disziplinarbehörde einen Einbehalt um bis zu 50 v. H. der Bezüge anordnen (§ 45 LDG). Durch die Gesetzesänderung soll die vorläufige Dienstenthebung und der Einbehalt der monatlichen Dienstbezüge in den Fällen zwingend angeordnet werden, in denen das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten beeinträchtigt und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt wurde (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG).

Darüber hinaus sollen folgende Gesetzesänderungen Disziplinarverfahren generell effektiver und schneller machen:

- Die Anhörungsfristen (§ 26 Abs. 2 LDG) sollen künftig im Einzelfall angemessen verkürzt werden können.
- Durch Erleichterungen bei der Auswahl eines Ermittlungsführers (§ 28 LDG) soll gerade für kleinere Verwaltungseinheiten die Möglichkeit eröffnet werden, externe Dritte mit den Ermittlungen zu beauftragen. Die Erweiterung des Kreises potentieller Ermittlungsführer verbessert und beschleunigt Disziplinarverfahren gerade in diesen Fällen.
- Die voraussetzungslose Berufung gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zur Disziplinarklage führt zu einer längeren Verfahrensdauer bis zum rechtskräftigen Abschluss. Die Berufung soll von einer Zulassung abhängig gemacht werden (§ 81 LDG). Durch die beabsichtigte Änderung werden das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in die Lage versetzt, die Berufung auf die Fälle zu beschränken, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder in denen beispielsweise ernstliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen.

Artikel 2 enthält Änderungen des Landesbeamtengesetzes (§ 54 LBG) betreffend die Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Mit der Beschränkung der nachamtlichen Tätigkeit von Beamtengruppen, die mit sicherheitsrelevanten Angelegenheiten betraut sind, als auch von politischen Beamtinnen und Beamten soll das Vertrauen der Allgemeinheit in den öffentlichen

Dienst weiter gestärkt und den berechtigten Sicherheitsinteressen des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bestehen im Hinblick auf das Regelungsbedürfnis keine Alternativen.

Mit dem Ziel der Beschleunigung von Disziplinarverfahren haben der Bund und einzelne Länder der Bundesrepublik Deutschland die Disziplinaranzeige durch eine Disziplinarverfügung abgelöst. Durch die behördliche Verfügung auch von statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen soll ein schnellerer Verfahrensabschluss ermöglicht werden. Der effektive Rechtsschutz werde durch eine gerichtliche Kontrolle der Verfügung in einem nachgelagerten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gewährleistet.

Die Einführung der Disziplinarverfügung bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen ist in Rheinland-Pfalz weder erforderlich noch sinnvoll. Die Disziplinaranzeige hat sich in Rheinland-Pfalz bewährt. Das System basiert auf einer sich ergänzenden „Arbeitsteilung“ zwischen Dienstbehörde und Disziplinargericht. Nur in wenigen Fällen werden Disziplinaranzeigen mit dem Ziel der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts erhoben. In den Jahren 2022 bis 2024 waren nach dem Landesdisziplinargesetz 29 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier und 17 Verfahren vor dem Obergericht Rheinland-Pfalz rechthängig. Die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betrug dabei im Jahr 2022 durchschnittlich 6,01 Monate, im Jahr 2023 durchschnittlich 8,01 und im Jahr 2024 durchschnittlich 4,89 Monate. Die oberverwaltungsgerichtliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2022 durchschnittlich 4,36 Monate, im Jahr 2023 durchschnittlich 7,07 Monate und im Jahr 2024 durchschnittlich 2,13 Monate.

Auch ist zu berücksichtigen, dass Rheinland-Pfalz vorwiegend aus kleinen Verwaltungseinheiten besteht. Es fehlt häufig an der Erfahrung und Routine im Umgang mit dem Disziplinarrecht. Die Dienststellen tragen den Sachverhalt zusammen und überlassen letztendlich den Gerichten im Rahmen der Disziplinaranzeige eine ggf. notwendige Sachverhaltsergänzung und die rechtliche Einordnung der angemessenen Disziplinarmaßnahme. Ein Systemwechsel mit der Folge der Alleinverantwortung der Behörden kann zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand führen. Darüber hinaus wäre bei einer Disziplinarverfügung das Disziplinarverfahren nicht abgeschlossen. Gerade bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen wird häufig der Rechtsweg beschritten werden. Hebt das Verwaltungsgericht die Verfügung bei nicht heilbaren Verfahrensfehlern auf, müsste die Behörde erneut entscheiden. Hiergegen könnten erneut Rechtsmittel eingelegt werden. Eine Verfahrensbeschleunigung wäre dann nicht zu erreichen. Hinzu kommt, dass der Ausspruch statusrelevanter und damit schwerwiegender Disziplinarmaßnahmen durch ein unabhängiges Gericht grundsätzlich zu einer höheren Akzeptanz beitragen kann, als wenn der Ausspruch unmittelbar durch die Dienstvorgesetzten erfolgt.

D. Kosten

Die Anpassungen des Landesdisziplinargesetzes als auch des Landesbeamtengesetzes verursachen unmittelbar keine Kosten. Auch von den übrigen Änderungen durch das Gesetz sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 30. September 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

A l e x a n d e r S c h w e i t z e r

**...tes Landesgesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Das Landesdisziplinargesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 254), BS 2031-1, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 15 oder der Mitbestimmung des Personalrats gehemmt.“
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 153 a Abs. 1 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 153 a Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können jederzeit das Disziplinarverfahren an sich ziehen und zurückgeben sowie die Vorlage der Disziplinarakte verlangen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde sind in Kenntnis zu setzen, soweit die Pflicht, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, verletzt sein könnte.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt; eine Versetzung soll bis zum Abschluss des Verfahrens unterbleiben.“
4. In § 23 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „welche Verfehlung“ durch die Worte „welches Dienstvergehen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung ist dem Beamten eine im Einzelfall angemessene Frist von höchstens einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine im Einzelfall angemessene Frist von höchstens zwei Wochen zu setzen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von drei Wochen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorgeschriebene“ die Worte „Unterrichtung und“ eingefügt.
6. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der Ermittlungen im Einzelfall oder auf Dauer geeignete Bedienstete sowie andere geeignete Personen als Ermittlungsführer bestellen. Der Ermittlungsführer ist an die Weisungen des Dienstvorgesetzten gebunden.“
7. In § 32 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und werden nach dem Klammerzusatz „(Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ die Worte „und das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
8. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5“ ersetzt.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die für die Erhebung der Disziplarklage zuständige Behörde (§ 40 Abs. 2) kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn
1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG zur Folge hat,
 3. bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 BeamStG erfolgen wird oder
 4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

- Sie hat den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes zu entheben, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zur Folge hat.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt; über die Höhe entscheidet sie entsprechend Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zur Folge hat; über die Höhe entscheidet sie entsprechend Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen.“
10. Dem § 70 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist auszuschließen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf der Verletzung der Pflicht beruht, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.“
11. § 71 erhält folgende Fassung:
„§ 71
Rechtsmittel
Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 81).“
12. § 81 erhält folgende Fassung:
„§ 81
Statthaftigkeit, Frist und Form
Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die §§ 124 und 124 a VwGO finden Anwendung. § 318 StPO gilt entsprechend.“
13. Dem § 90 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 80 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.“
14. § 112 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, gilt für die Fristen § 12 Abs. 4 entsprechend.“
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 3 LBG Anwendung. Nach Fristablauf ist der Beamte auf das Antragsrecht nach § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG hinzuweisen.“

15. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Selbsteintrittsbezugnis“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens zumindest auch gegen die Pflicht begründen, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann sie das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen und zurückgeben sowie die Vorlage der Disziplinarakte verlangen.“
16. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Anzeige- und Genehmigungspflicht
nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
(zu § 41 BeamtStG)

(1) Die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG besteht in den Fällen des § 25 BeamtStG innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und im Übrigen von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Maßgebend für die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG ist ein Zusammenhang der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Zur Anzeige jeder Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes verpflichtet ist, wer

1. vor Eintritt in den Ruhestand politische Beamtin oder politischer Beamter im Sinne des § 41 Abs. 1 war oder
2. in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung betraut gewesen ist.

(3) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde die Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(4) Der vorherigen Genehmigung bedarf es in den Fällen, in denen in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 12 LSÜG durchgeführt wurde, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mit-

telsmänner aufgenommen wird und die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung besteht in den Fällen des § 25 BeamtStG innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren und im Übrigen von sieben Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen und Beamten ist zwingende Voraussetzung für eine funktionierende und wehrhafte Verwaltung. Sofern im laufenden Dienstverhältnis Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen, gibt das Disziplinarrecht den personalverwaltenden Stellen wirksame Instrumente an die Hand, entsprechend reagieren zu können. Damit auch künftig Dienstvergehen entschlossen entgegengetreten werden kann, zielen die Änderungen insbesondere im Bereich der Verfassungstreuepflicht auf eine effektive und konsequente Ahndung ab.

Neben der gebundenen Entscheidung zur vorläufigen Dienstenthebung und Einbehaltung der Bezüge bei Verstößen gegen die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) genannten Straftatbestände erfolgen zur Beschleunigung des disziplinarrechtlichen Verfahrens die Anpassung der Anhörungsfristen sowie die Einführung einer Zulassungsberufung. Ferner sieht der Gesetzentwurf die Verbesserung des Kontrollmechanismus zur effektiveren Ausübung der Rechtskontrolle durch die obersten Dienstbehörden und der Aufsichtsbehörden vor. Zudem wird der aus der überdauernden nachwirkenden Fürsorgepflicht entstehende Unterhaltsbeitrag durch die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßenden und dadurch aus dem Dienst entfernten Beamtinnen und Beamten konsequent ausgeschlossen.

Zur Stärkung des Ansehens des öffentlichen Dienstes und des Vertrauens in die Integrität der öffentlichen Verwaltung werden unter Berücksichtigung der Änderung des § 41 BeamStG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) die Regelung der nachamtlichen Tätigkeit angepasst. Für Beamtengruppen, die mit sicherheitsrelevanten Angelegenheiten betraut sind, als auch für politische Beamtinnen und Beamte besteht eine voraussetzungslose Anzeigepflicht für nachamtliche Tätigkeiten. Ferner werden die Fristen verlängert und im besonders sensiblen Bereich innerhalb der sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eine Genehmigungspflicht eingeführt.

Das Beteiligungsverfahren nach § 53 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 98 Abs. 3 LBG wurde durchgeführt. Der Kommunale Rat wurde von dem Gesetzentwurf in Kenntnis gesetzt.

Die Bestrebungen zur Beschleunigung disziplinarrechtlicher Verfahren und das entschlossene Vorgehen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst wird weit überwiegend begrüßt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen.

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes sieht für die Verkürzung der Anhörungsfristen keine Notwendigkeit und betrachtet sie nicht als zielführenden Ansatz.

Die Verkürzung der Anhörungsfristen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung ist Bestandteil eines kohärenten Maßnahmenrahmens und dient dem rechtlich verankerten Beschleunigungsgebot. Aus diesem Grund soll die Verkürzung beibehalten werden.

Außerdem werden Bedenken anlässlich der Einführung der Zulassungsberufung erhoben.

Auch die Einführung einer Zulassungsberufung trägt dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung und soll die Geltendmachung aussichtsloser Rechtsbehelfe mit dem Ziel der Verzögerung des Verfahrens ausschließen. Dem garantierten Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes wird damit auch weiterhin vollumfänglich Rechnung getragen, zumal mit der Eröffnung des Rechtswegs keine Garantie des Instanzenzugs verbunden ist. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Schließlich bestehen seitens des Landesverbandes Bedenken gegen die Neufassung des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes. Insbesondere sei davon auch eine erhebliche Anzahl an Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern betroffen.

Für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter findet das Landesbeamtengesetz über das Landesrichtergesetz Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck der Stärkung des Ansehens des öffentlichen Dienstes und des Vertrauens in die Integrität der öffentlichen Verwaltung betrifft generell jede ehemalige Beamtin und jeden ehemaligen Beamten. Außerdem wird die beabsichtigte Regelung vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage und den Risiken einer Weitergabe von Informationen an fremde Staaten als notwendig erachtet.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben zu dem Gesetzentwurf folgende Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorgetragen:

Der DGB teilt ein ambivalentes Stimmungsbild mit. Die GEW Rheinland-Pfalz sieht jegliche Verschärfung kritisch, wo hingegen die GdP die Ziele als nachvollziehbar bezeichnet und ausdrücklich die Beibehaltung des Systems der Disziplinar Klage begrüßt.

Der dbb rheinland-pfalz bewertet die Beibehaltung der Disziplinar Klage bei statusberührenden Disziplinarmaßnahmen ebenfalls positiv und unterstützt die Zielsetzungen, regt jedoch im Hinblick auf die Äußerungsfristen eine Mindestfrist von einer Woche an.

Eine gesetzliche starre Mindestfrist von einer Woche ist mit der Zielsetzung eines flexibilisierten und einzelfallabhängigen Verfahrens nicht vereinbar, weshalb eine gesetzliche Änderung aus fachlicher Sicht nicht in Betracht kommt. Gleichwohl ist den Anregungen zuzugestehen, dass ein Unterschreiten der Mindestfrist von einer Woche in der Regel nicht mehr angemessen sein dürfte. Dieser Umstand wird in der Begründung klargestellt.

Ausdrücklich positioniert sich der dbb rheinland-pfalz gegen die Zulassungsberufung und fordert die voraussetzungslose Berufung.

Die Einführung der Zulassungsberufung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Zudem geht der Berufung eine Entscheidung des zentral zuständigen Verwaltungsgerichts Trier voraus, womit dem Anspruch aus Artikel 19 Abs. 4 des

Grundgesetzes ausreichend Rechnung getragen wird. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Die vom dbb rheinland-pfalz beteiligte Kommunalgewerkschaft Komba Rheinland-Pfalz sieht die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, das Disziplinarverfahren gegen kommunale Beamtinnen und Beamte an sich zu ziehen, kritisch.

Für eine effektive Kontrollmöglichkeit ist die Selbsteintritts- sowie die Rückgabebefugnis der Aufsichtsbehörde als Mittel der Rechtskontrolle unentbehrlich. Dies gilt umso mehr, als die Möglichkeit auf Fälle beschränkt ist, in denen die Verfassungstreuepflicht als Kernpflicht des Berufsbeamtentums berührt ist. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben ebenfalls keine Einwände erhoben, womit eine Änderung aus fachlicher Sicht als nicht notwendig erscheint.

Der dbb rheinland-pfalz schlägt zudem die Aufnahme von Regelungen vor, die die Rehabilitation in den Fällen zum Gegenstand hat, in denen im Disziplinarverfahren keine Dienstpflichtverletzung oder nur eine geringwertige Verfehlung festgestellt wurde.

Mit dem Selbstentlastungsverfahren und der schriftlich zu begründenden Einstellungsverfügung wird dem Rehabilitationsinteresse der Beamten im Landesdisziplinargesetz bereits ausreichend Rechnung getragen. Dies soll auch künftig so fortgeführt werden.

Die Änderungen des Landesdisziplinarrechts als auch des Landesbeamtenrechts verursachen unmittelbar keine Ausgaben.

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung. Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkung auf deren spezifische Lebenssituation.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesdisziplinargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Die Verlängerung der Fristen für das Disziplinarmaßnahmenverbot soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Dienstvergehen, die die Pflicht zum achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten unter dem Aspekt der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht betreffen, erst durch eine Gesamtschau verschiedener Handlungen und Äußerungen über einen längeren Zeitraum deutlich werden.

Zu Buchstabe a

Die Verlängerung der Fristen für die Verhängung eines Verweises von zwei auf vier Jahre, der Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und der Kürzung des Ruhegehalts von drei auf sechs Jahre und der Zurückstufung von sieben auf acht Jahre bei Dienstvergehen, die die Pflicht zum achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten unter dem Aspekt der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht betreffen, zielt auf ein verstärktes Vorgehen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ab.

Durch die Ausweitung der Fristen können einzelne schuldhaftige Verletzungen dieser Dienstpflichten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effektiver und konsequenter geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Angleichung an das Bundesdisziplinargesetz. Die Hemmung der Frist für den Eintritt eines Maßnahmeverbots wegen Zeitablaufs wird um die Tatbestände der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 15 sowie der

Mitwirkung des Personalrats ergänzt. Damit tritt die Hemmung beispielsweise auch dann ein, wenn die Aussetzung nur wegen eines Teils des einheitlichen Dienstvergehens erfolgt ist.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Die oder der Dienstvorgesetzte ist verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt für sich bereits ein Dienstvergehen dar.

Zu Buchstabe a

Die in Satz 2 vorgenommenen Änderungen dienen der Rechtsklarheit und normieren nunmehr ausdrücklich sowohl die Selbsteintrittsbefugnis als auch die Rückgabebefugnis. Diese Befugnisse können jederzeit durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten sowie die oberste Dienstbehörde ausgeübt werden, wodurch diese in die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten eintreten. Die Selbsteintritts- und Rückgabebefugnis ermöglichen die Ausübung der Rechtskontrolle. Die Verfahren können so nach Bedarf konzentriert werden. Arrondiert wird die Kontrollmöglichkeit durch den klarstellenden Zusatz, die Disziplinarakte ganz oder teilweise anfordern zu können.

Zu Buchstabe b

In den Fällen, in denen der Verdacht des Verstoßes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung besteht, ist die oberste Dienstbehörde zu informieren. Absatz 2 betrifft auch die Verdachtsfälle, in denen der Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nur eine von mehreren Pflichtverletzungen darstellt

(Einheit des Dienstvergehens). Das Vier-Augen-Prinzip festigt das effektive Vorgehen gegen Verfassungsfeinde.

Welche Verhaltensweisen die freiheitlich demokratische Grundordnung und damit die zu Grunde liegende Verfassungstreue verletzen, kann insbesondere der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juli 2025 (MinBl. S. 266) „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ entnommen werden. Zudem sieht das Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) auch entsprechende Regelungen zur Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde (§ 25 LVerfSchG) sowie zur Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde (§§ 26 ff. LVerfSchG) vor.

Ein Verstoß gegen die Informationsweitergabepflicht oder eine Umgehung durch die unterlassene Einleitung eines notwendig einzuleitenden disziplinarischen Verfahrens rechtfertigen grundsätzlich die Annahme eines Dienstvergehens.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Mit der Versetzung der Beamtin oder des Beamten ändert sich die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Beamtinnen oder Beamten. Um jedoch dem disziplinarrechtlichen Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, soll im Regelfall im laufenden disziplinarrechtlichen Verfahren eine Versetzung vermieden werden. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b. Besondere Umstände des Einzelfalls, etwa wenn die Ausbildungsphase der Beamtin oder des Beamten endet und voraussichtlich keine Disziplinarmaßnahmen oder nur ein Verweis in Betracht kommen, können einen vom Regelfall abweichenden Ausnahmefall darstellen.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen ermöglichen der Disziplinarbehörde flexibler und situationsangepasst das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die starren Fristen erscheinen vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots nicht sachgerecht. Vielmehr kommt es auf die Umstände und Bedeutung des konkreten Einzelfalls an. Dies gilt sowohl für die schriftliche, als auch für die mündliche Äußerung der Beamtin oder des Beamten. In der Regel wird ein Unterschreiten einer Mindestfrist von einer Woche nicht mehr als angemessen anzusehen sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Zeitraum der mündlichen Äußerung wird angesichts der Frist zur Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Dritte können als Ermittlungsführende benannt werden, soweit das Auftragsverhältnis weisungsgebunden ist. Insofern stünde der oder dem Dienstvorgesetzten etwa die Möglichkeit offen, externe Personen, wie z. B. Bedienstete anderer Dienststellen des gleichen Geschäftsbereichs, die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten anzufragen oder Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu beauftragen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere kleinere Verwaltungseinheiten können damit entlastet werden. Als Teil des behördlichen Verfahrens sind die entstandenen Kosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig (§ 41 Abs. 1 Satz 1, §§ 99, 100 und 109 LDG)

Zu Nummer 7 (§ 32)

Die Ergänzung dient den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Zitiergebot.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der vorläufigen Dienstenthebung und des Einbehalts der Bezüge werden übersichtlicher gestaltet und berücksichtigen systematisch zusammenhängend auch die Beamtinnen und Beamten auf Probe sowie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 1 berücksichtigt die Änderungen des § 24 Abs. 1 BeamtStG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389). Nummer 1 nimmt die Regelung des bisherigen Satzes 1 auf. Nummer 2 ergänzt die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Fälle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BeamtStG, in denen das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils ohne weiteren Zwischenakt endet. Nummer 3 berücksichtigt die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und Probe. Nummer 4 entspricht der Regelung des bisherigen Satzes 2.

Satz 2 normiert eine gebundene Entscheidung für die Maßnahme der vorläufigen Dienstenthebung in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG.

Zu Buchstabe b

Auch Absatz 2 Satz 2 enthält durch die Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 eine gebundene Entscheidung für den Einbehalt der Dienstbezüge in den Fällen, in denen in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Beamtenrechte gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zur Folge hat. Das Auswahlermessen bleibt insbesondere unter Berücksichtigung einer zwar eingeschränkten, aber doch alimentationsgerechten Lebensführung erhalten.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung finden die Erwägungen zu Buchstabe b auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 10 (§ 70)

§ 70 räumt den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit ein, in den Fällen der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Leistung eines Unterhaltsbeitrags ist Ausdruck einer das Beamtenverhältnis überdauernden nachwirkenden Fürsorgepflicht. In den Fällen, in denen ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht mit der Folge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts vorliegt, hat die Zahlung eines solchen Beitrags konsequenterweise zwingend zu unterbleiben. Wer sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt und für deren

Erhaltung eintritt, sondern diese bekämpft, darf keine Vorteile aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn erhalten.

Zu Nummer 11 (§ 71)

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 12 (§ 81)

Aus Gründen der Beschleunigung wird die Zulassungsberufung eingeführt. Dabei sind die §§ 124 und 124 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden. Zulassungsbefugt ist das Verwaltungsgericht in Trier als auch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Zu Nummer 13 (§ 90)

Mit der entsprechenden Anwendung des § 146 Abs. 4 VwGO bei Beschwerden gegen einen erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Beschluss in einem Verfahren auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenhebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen über § 80 Abs. 2 Satz 2 LDG in § 90 Abs. 2 LDG erfolgt eine Angleichung an die bundesrechtliche Regelung. Die Begründung hat binnen einer gesetzlichen Monatsfrist zu erfolgen. Zudem muss die Begründung den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO genügen.

Zu Nummer 14 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 12) verwiesen. Die Ausweitung der Fristen bei Verstößen gegen die Pflicht zum achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten unter dem Aspekt der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht soll auch für das Verwertungsverbot des § 112 LDG gelten. Unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen, die wegen dieser Dienstvergehen ausgesprochen wurden,

dürfen somit bei späteren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Personalmaßnahmen länger berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Beseitigung eines Wertungswiderspruchs. Während Unterlagen zu einem leichten Dienstvergehen, das mit einem Verweis geahndet wird, von Amts wegen grundsätzlich nach zwei Jahren aus der Personalakte entfernt und vernichtet werden, fehlt eine entsprechende Regelung für missbilligende Äußerungen nach § 3 Abs. 4 LDG. Die den missbilligenden Äußerungen zugrundeliegenden Handlungen überschreiten nicht die Schwelle eines Dienstvergehens. Insoweit finden die allgemeinen Regelungen des Landesbeamtengesetzes Anwendung. Aus Gründen der Fürsorge ist die Beamtin oder der Beamte nach Fristablauf auf das bestehende Antragsrecht hinzuweisen. Der Anspruch erstreckt sich ebenfalls auf die Entfernung und Vernichtung der ungünstigen oder nachteiligen Unterlagen über die missbilligende Äußerung.

Zu Nummer 15 (§ 119)

Die Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde bleibt weiterhin unberührt. Auf die Fälle der Verfassungstreue bezieht sich der neue Absatz 2. Ergänzend zu den Änderungen in Nummer 3 (§ 22) werden die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde in den Fällen gestärkt, in denen der Verdacht eines Dienstvergehens der mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Verletzung der Pflicht betrifft, sich durch das gesamte Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Soweit diese Pflicht verletzt sein könnte, ist die Aufsichtsbehörde in geeigneter Art und Weise in Kenntnis zu setzen. Zudem steht ihr sowohl die Selbsteintritts- als auch die Rückgabebefugnis als Mittel der Rechtskontrolle zur Verfügung. Ferner kann sie die Vorlage der Disziplinarakte verlangen.

Zu Nummer 16 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Neufassung des § 54 trägt der Änderung des § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) Rechnung, indem von der kompetenzrechtlichen Ermächtigung zur Regelung abweichender Voraussetzungen für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Gebrauch gemacht wird. Zu Grunde gelegt wird eine abgestufte Systematik, die bestimmte Gruppen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie unterschiedliche Fristen im Rahmen des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Absatz 1

Absatz 1 normiert den Standardfall. Beamtinnen und Beamte haben eine nachamtliche Tätigkeit dann anzuzeigen, soweit diese Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses einen Zusammenhang aufweist. Eine inhaltliche Änderung zur Vorgängerregelung geht damit nicht einher.

Absatz 2

Eine generelle Anzeigepflicht besteht in den Fällen nachamtlicher Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, die entweder vor dem Eintritt in den Ruhestand politische Beamtinnen und Beamten waren (Nr. 1) oder in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausgeübt haben (Nr. 2). Mit Blick auf das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung ist es gerechtfertigt, jede nachamtliche Tätigkeit anzuzeigen. Beiden Gruppen ist gemein, dass der Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten nach Ausscheiden aus dem Amt zu vermeiden ist. Damit einher geht auch die Verlängerung der Fristen auf fünf oder sieben Jahre. Die Anpassungen dienen im Ergebnis der Wahrung der Sicherheitsinteressen des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland als auch dem öffentlichen Interesse an dem nachamtlichen Werdegang der politischen Beamtinnen und Beamten sowie dem damit

einhergehenden höheren Risiko einer Ansehensbeschädigung des öffentlichen Dienstes.

Absatz 3

In Absatz 3 wird eine Frist zur Anzeige von einem Monat vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Untersagung für die Dauer von einem Monat bei Nichteinhaltung dieser Pflicht normiert. Dies stellt sicher, dass die Behörde in der Lage ist, bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen, ob zu besorgen ist, dass durch die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Absatz 4

Absatz 4 führt ein Genehmigungsverfahren für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner ein. Bei einer Tätigkeit mit Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen für eine fremde Macht besteht ein gesteigertes Risiko, dass dieses Wissen missbräuchlich verwendet wird, sodass eine Anzeigepflicht für diesen Personenkreis nicht ausreicht. Vielmehr ist eine vorherige Genehmigung der angestrebten Tätigkeit für diesen Personenkreis erforderlich.

Die Begriffe der „fremden Macht“ und „ihrer Mittelsmänner“ sind an § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes sowie verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuchs, z. B. die §§ 93, 94, 97 a StGB, angelehnt. Erfasst sind danach in erster Linie Regierungen ausländischer Staaten, aber auch Exilregierungen und zwischen- oder überstaatliche Organisationen mit selbständiger staatlicher Gewalt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.